NRW.BANK

NRW.BANK
– Kundenportal –

40188 Düsseldorf

Unser Zeichen (falls bekannt)

Teilnahmeerklärung „Kundenportal“

– Vollmachtserteilung –

Die (zukünftige[n]) fördernehmende(n) Person/en (im Folgenden „fördernehmende Person“, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Personen und der Rechtsform)

Name(n), Vorname(n)/Firma

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

erklärt, zu den nachfolgenden Bedingungen an dem angebotenen Verfahren „Kundenportal“ teilnehmen zu wollen. Mit Vorliegen der „vollständigen Zugriffsberechtigung“ auf das Kundenportal gelten diese Bedingungen für sämtliche der oben benannten fördernehmenden Person zuzurechnenden Förderungen, im Falle einer Mehrheit von fördernehmenden Personen soweit diese den fördernehmenden Personen gemeinschaftlich zustehen. Die „vollständige Zugriffsberechtigung“ ist gegeben, sobald der NRW.BANK diese Erklärung vollständig und rechtswirksam unterzeichnet zugegangen ist, sich die fördernehmende Person oder eine der nutzenden Personen mithilfe eines von der NRW.BANK zu versendenden zweiteiligen Startcodes im Kundenportal angemeldet und die Nutzungsregelungen „Kundenportal“ bestätigt hat.

1. Verfahren

1.1 Eine Teilnahme am Verfahren „Kundenportal“ ist nur möglich, wenn **sämtliche fördernehmenden Personen eines Förderverhältnisses** (Geschäftsbeziehung zwischen Bank und fördernehmender Person auf Grundlage des Vertragsverhältnisses bzw. des Zuwendungsbescheides) diese Erklärung vollständig an allen gekennzeichneten Stellen unterzeichnen.

1.2 Die fördernehmende Person ist berechtigt, gegenüber der NRW.BANK abzugebende Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen, Mitteilungen und Dokumente, die mit dem Förderverhältnis im Zusammenhang stehen über die zu diesem Zweck durch die NRW.BANK eingerichtete elektronische Nachrichtenfunktion des Kundenportals abzugeben. Dementsprechend erklärt sich die fördernehmende Person damit einverstanden, dass die Übermittlung sowie der Empfang von Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen, Mitteilungen und Dokumenten, die mit dem auch zukünftigen Förderverhältnis zwischen NRW.BANK und fördernehmender Person, im Zusammenhang stehen, zwischen den Parteien über die elektronische Nachrichtenfunktion des Kundenportals erfolgt. Dies gilt auch nach erfolgter Kündigung von Vertragsverhältnissen und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden. Die Nutzung anderer Übermittlungs- und Kommunikationswege ist weiterhin zulässig. Gesetzliche und im Förderverhältnis vereinbarte bzw. festgelegte Formerfordernisse bleiben unberührt.

Soweit es sich nicht um einseitige Erklärungen und Anzeigen der fördernehmenden Person im Sinne des § 309 Nr. 13 lit. b BGB handelt, sind Erklärungen, die gegenüber der NRW.BANK abzugeben sind, auf Verlangen der NRW.BANK in der in § 126 BGB oder – mit dem Einverständnis der fördernehmenden Person – in der in § 126a BGB beschriebenen Form abzugeben. Weiter behält sich die NRW.BANK das Recht vor, die Übersendung von Dokumenten im Original oder in beglaubigter Abschrift zu verlangen.

1.3 Jede unterzeichnende fördernehmende Person oder alle hier unterzeichnenden Vertreter einer fördernehmenden juristischen Person oder Personengesellschaft sowie die in der Anlage zu dieser Erklärung durch die juristische Person oder (teil-) rechtsfähige Personengesellschaft benannten weiteren nutzenden Personen, erhalten jeweils einen zweiteiligen Startcode zur Einrichtung eines Zugangs zur Nutzung des angebotenen Verfahrens „Kundenportal“.

1.4 Gegenwärtig können nur juristische Personen und (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften mit Ausnahme von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, (weitere) Startcodes zur Einrichtung weiterer Zugänge für namentlich zu benennende Personen anfordern. In diesem Fall ist seitens der fördernehmenden Person sicherzustellen, dass die an die fördernehmende juristische Person oder Personengesellschaft zu Händen der benannten weiteren nutzenden Personen versandten, die Startcodes enthaltenden Schreiben an diese ausgehändigt werden. Es besteht die Pflicht, die Zugangsdaten geheim zu halten und sicher zu verwahren.

1.5 Sämtliche fördernehmenden und nutzenden Personen erhalten nur dann Zugriff auf das Portal, wenn sie die vereinbarten Nutzungsregelungen „Kundenportal“ akzeptieren.

1.6 Sobald sich eine fördernehmende Person bzw. eine nutzende Person registriert hat, wird die Korrespondenz von der NRW.BANK in digitaler Form über die Nachrichtenfunktion des Kundenportals zur Verfügung gestellt und geht für den Zeitraum der Nutzung des Kundenportals mit Eingang in das Postfach des Kundenportals auch gegenüber den weiteren unterzeichnenden fördernehmenden Personen zu. Dies gilt auch für Dateianhänge.

1.7 Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, Mitteilungen und Dokumente, die über das Kundenportal an die NRW.BANK übermittelt werden, gelten unabhängig von der tatsächlich handelnden Person als von der Person übermittelt bzw. abgegeben, unter deren Kennung sie generiert bzw. eingestellt wurden, es sei denn der NRW.BANK war die missbräuchliche Benutzung der Kennung bekannt oder infolge Fahrlässigkeit unbekannt.

1.8 Die fördernehmende Person verpflichtet sich, sich regelmäßig (im Falle von Vertragsverhältnissen spätestens zu den vereinbarten Leistungsterminen, in allen Fällen jedenfalls unverzüglich nach Eingang einer per E-Mail erfolgten Benachrichtigung über den Eingang einer Nachricht im Postfach des Kundenportals) im Kundenportal anzumelden, um empfangene Nachrichten abzurufen und einzusehen sowie die Kontoauszüge zu sichten. Über das Kundenportal zugestellte Schreiben werden i.d.R. nicht zusätzlich über den postalischen Weg versendet. Sofern Unstimmigkeiten auftreten, verpflichtet sich die fördernehmende Person unverzüglich Kontakt zur NRW.BANK aufzunehmen.

1.9 Das Kundenportal ist kein Archivierungssystem. Daher verpflichtet sich die fördernehmende Person im eigenen Verfahren die Dokumentation der Geschäftsbeziehung vorzunehmen. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von Unterlagen und Dokumenten sind eigenständig und losgelöst außerhalb des Kundenportals zu wahren. Der NRW.BANK steht das Recht zu, die in dem Verfahren gesammelten – versendeten oder zugegangenen – elektronischen Erklärungen, Unterlagen und Dokumente nach 13 Monaten zu löschen.

2. Einbeziehung der Nutzungsregelungen „Kundenportal“

Die Nutzungsregelungen „Kundenportal“ werden vollinhaltlich Bestandteil dieser Vereinbarung über die Teilnahme am Verfahren „Kundenportal“. Die fördernehmende Person erklärt sich vorbehaltlos mit allen Bestimmungen dieser Nutzungsregelungen einverstanden. Sie verpflichtet sich, diese Nutzungsregelungen zu beachten und einzuhalten.

3. Benennung bzw. Administration weiterer nutzender Personen durch natürliche Personen sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Gegenwärtig sieht das Verfahren „Kundenportal" eine Benennung bzw. Administration weiterer nutzender Personen nur für juristische Personen und (teil-) rechtsfähige Personengesellschaften (ausgenommen Gesellschaften bürgerlichen Rechts) vor.

Gehört die fördernehmende Person gegenwärtig nicht zu dem zur Benennung bzw. zur Administration weiterer Nutzer berechtigten Personenkreis, werden neben den übrigen Regelungen dieser Vereinbarung diejenigen, die im Zusammenhang mit der Benennung bzw. Administration weiterer nutzender Personen und deren Nutzung des Portals stehen, bereits **jetzt** auch **für den Fall** anerkannt, dass die NRW.BANK dieses Verfahren **zukünftig** auch für diesen gegenwärtig nicht berechtigten Personenkreis anbietet.

Die nachfolgende **Vollmacht** wird ausdrücklich bereits jetzt auch für diesen Fall **erteilt** und die damit im Zusammenhang stehenden Regelungen **anerkannt**.

4. Vollmachtserteilung

4.1 Gegenseitige Bevollmächtigung bei Mehrheit von fördernehmenden Personen

Im Falle einer Mehrheit von fördernehmenden Personen bevollmächtigen sich diese gegenseitig auch über den Tod hinaus, während der Dauer des Verfahrens „Kundenportal" Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnliche Handlungen sowie Mitteilungen und Dokumente mit Wirkung für die jeweils andere fördernehmende Person über das Kundenportal abzugeben und entgegenzunehmen, soweit dies der Durchführung des/r auch künftigen Förderverhältnisse/s oder dessen/deren Abwicklung auch nach erfolgter Kündigung/Aufhebung oder der Durchführung des Verfahrens „Kundenportal" dient.

Die gegenseitige Vollmacht beinhaltet auch das Einholen von Auskünften über das Förderverhältnis, den Abruf der Fördermittel zugunsten des im Fördervertrag bzw. Förderantrag angegebenen Kontos sowie die Anerkennung geänderter Nutzungsregelungen für das Verfahren „Kundenportal".

Weiter beinhaltet sie die Benennung weiterer nutzender Personen mit den in Ziffer 4.2 dargestellten Befugnissen mit der Maßgabe auch die jeweils andere fördernehmende Person vertreten zu dürfen. Die gegenseitige Vollmacht gilt auch für den Fall, dass die NRW.BANK zukünftig ein Verfahren für die Administration weiterer nutzender Personen durch die fördernehmende Person oder durch gegenüber der NRW.BANK als Administratoren benannte nutzende Personen („lokale Administration") anbietet. Die in diesem Verfahren durch die fördernehmende Person oder die Administratoren eingerichteten nutzenden Personen haben die in Ziffer 4.2 dargestellten Befugnisse mit der Maßgabe auch die jeweils andere fördernehmende Person vertreten zu dürfen. Die NRW.BANK kann die Anzahl der Administratoren beschränken.

Die Vollmacht berechtigt nicht zur Erweiterung der Verpflichtungen der fördernehmenden Person aus dem Förderverhältnis, zur Kündigung des Förderverhältnisses, zur Rücknahme/Änderung des Förderantrages oder zur Angabe oder Änderung von Kontoverbindungen.

Sofern im Falle einer Mehrheit fördernehmender Personen Erklärungen von Rechts wegen gemeinsam oder gleichlautend abgegeben werden müssen, gilt die Erklärung einer fördernehmenden Person, sofern diese inhaltlich von ihrer Vertretungsmacht gedeckt ist, auch als im Namen der jeweils anderen fördernehmenden Person abgegeben. Entsprechendes gilt für die benannten bzw. im Wege der „lokalen Administration" eingerichteten nutzenden Personen.

Widerruft eine der fördernehmenden Personen die gegenseitige Vollmacht oder erlischt diese aus anderen Gründen, erlischt vorbehaltlich Ziffer 4.4 auch die zu ihren Gunsten bestehende Vollmacht sowie die Vollmacht etwaig benannter/eingerichteter nutzender Personen.

4.2 Bevollmächtigung weiterer nutzender Personen

Die fördernehmende Person bevollmächtigt sämtliche gegenüber der NRW.BANK benannten oder noch zu benennenden nutzenden Personen auch über den Tod der fördernehmenden Person hinaus während der Dauer des Verfahrens „Kundenportal", Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnliche Handlungen sowie Mitteilungen und Dokumente mit Wirkung für die fördernehmende Person über das Kundenportal abzugeben und entgegenzunehmen, soweit dies der Durchführung des/r auch künftigen Förderverhältnisse/s oder dessen/deren Abwicklung auch nach Kündigung/Aufhebung oder der Durchführung des Verfahrens „Kundenportal" dient.

Die Vollmacht beinhaltet auch das Einholen von Auskünften über das Förderverhältnis, den Abruf der Fördermittel zugunsten des im Fördervertrag bzw. Förderantrag angegebenen Kontos sowie die Anerkennung geänderter Nutzungsregelungen für das Verfahren „Kundenportal".

Die Vollmacht berechtigt nicht zur Erweiterung der Verpflichtungen der fördernehmenden Person aus dem/n Förderverhältnis/sen, zur Kündigung des Förderverhältnisses, zur Rücknahme/Änderung des Förderantrages oder zur Angabe oder Änderung von Kontoverbindungen.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Zugriffsberechtigung in dem vorbezeichneten Umfang auch für nutzende Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt durch die fördernehmende Person als nutzende Person benannt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die NRW.BANK zukünftig ein Verfahren für die Administration weiterer nutzender Personen durch die fördernehmende Person oder durch gegenüber der NRW.BANK als Administratoren benannte nutzende Personen („lokale Administration") anbietet. Die NRW.BANK kann die Anzahl der Administratoren beschränken.

4.3 Inhaltlich über den Umfang dieser Vollmacht hinausgehende Vertretungsbefugnisse

Inhaltlich über den Umfang dieser Vollmacht hinausgehende Vertretungsbefugnisse bleiben unberührt. Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, einen entsprechenden Nachweis anzufordern.

4.4 Fortgeltung der Vollmacht bei Widerruf und Erlöschen

Sofern die Vollmacht widerrufen wird und der Widerruf nicht gegenüber der NRW.BANK erfolgt oder die Vollmacht aus anderen Gründen erlischt, gilt diese gegenüber der NRW.BANK als fortbestehend, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen der Vertretungsmacht mindestens in Textform oder über die Nachrichtenfunktion des Kundenportals zugegangen ist, es sei denn, diese Umstände sind der NRW.BANK bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch dann, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

4.5 Auswirkungen des Widerrufs bzw. des Erlöschens der Vollmacht auf das Verfahren „Kundenportal"

Im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der unter Ziffer 4.1 erteilten gegenseitigen Vollmacht, endet das Verfahren „Kundenportal" mit Zugang des Widerrufs bzw. der Mitteilung über das Erlöschen der Vollmacht bei der NRW.BANK. Zugänge etwaig benannter bzw. eingerichteter nutzender Personen werden durch die NRW.BANK unverzüglich gesperrt.

Sofern nur die Vollmacht einer weiteren nutzenden Person durch die fördernehmende Person widerrufen wird oder erlischt, wird deren Portalzugang nach Zugang des Widerrufs bzw. der Mitteilung über das Erlöschen der Vollmacht bei der NRW.BANK durch die NRW.BANK unverzüglich gesperrt.

Nach Zugang des Widerrufs bzw. der Mitteilung über das Erlöschen der Vollmacht eingegangene Nachrichten gelten als nicht zugegangen.

5. Bankgeheimnis

Die fördernehmende Person ist sich dessen bewusst und damit einverstanden, dass die von ihr benannten, bzw. sofern die NRW.BANK dies zukünftig anbietet, im Wege der lokalen Administration eingerichteten nutzenden Personen über das Portal Einblick in das/die auf Grundlage dieser Vereinbarung in das Portal eingestellte/n Förderverhältnis/se nehmen können und entbindet die NRW.BANK insoweit vom Bankgeheimnis.

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben (aller unterzeichnenden Personen)

Ort/Datum

Unterschriften **aller** (zukünftigen) fördernehmenden Personen bzw. der vertretungsberechtigten Person(en)

Empfangsbestätigung Nutzungsregelungen „Kundenportal"

Die fördernehmende Person bestätigt, dass sie ein Exemplar der Nutzungsregelungen „Kundenportal" erhalten hat.

Ort/Datum

Unterschriften **aller** (zukünftigen) fördernehmenden Personen bzw. der vertretungsberechtigten Person(en)

Unsere allgemeinen Hinweise zum **Datenschutz** sind hier zu finden: www.nrwbank.de/datenschutz, siehe Datenschutzhinweise Fördergeschäftsbezogene Dienstleistungen

Benennung weiterer Nutzer (gegenwärtig nur für juristische Personen und (teil-) rechtsfähige Personengesellschaften (ausgenommen Gesellschaften bürgerlichen Rechts) zum Versand der Startcodes

Folgende Personen werden, neben den/der unterzeichnenden vertretungsberechtigten Person(en), als nutzende Personen für das Verfahren „Kundenportal" benannt:

Vorname	Nachname
Vorname	Nachname
Vorname	Nachname
Vorname	Nachname
Vorname	Nachname

Mit Abgabe meiner/unserer Unterschrift/en bestätigte/n ich/wir, dass ich/wir sicherstellen, dass ein Versand der Startcodes in der oben beschriebenen Verfahrensweise zu einer Aushändigung an die benannten Personen führt.

Ort/Datum	Unterschriften **aller** (zukünftigen) fördernehmenden Personen bzw. der vertretungsberechtigten Person(en)

Nutzungsregelungen „Kundenportal“

Der Zugang und die Nutzung des Verfahrens „Kundenportal“ der NRW.BANK, im Weiteren „Verfahren“ genannt, unterliegt den nachfolgenden Regelungen. Diese Regelungen finden Anwendung auf alle Dienstleistungen, Programme, Informationen und Produkte, die in dem Verfahren bereitgestellt werden (zusammen „Dienstleistungen“ oder „Dienste“).

§ 1 Funktionsumfang des Verfahrens

Das Verfahren unterstützt die fördernehmende Person/die fördernehmenden Personen (im Folgenden „fördernehmende Person“, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Personen und der Rechtsform) im Management der Geschäftsbeziehung zur NRW.BANK. Dazu werden u.a. Einzelinformationen zu den Geschäften, eine Terminverwaltung und Funktionen zum Nachrichten- und Dokumentenaustausch bereitgestellt. Zudem verweist es auf weitere Quellen im Internet.

§ 2 Beginn des Verfahrens

(1) Die Nutzung des Verfahrens beginnt mit Registrierung im Kundenportal oder mit dem Vorliegen der vollständigen Zugriffsberechtigung, welche dann gegeben ist, sobald der NRW.BANK die Teilnahmeerklärung vollständig und rechtswirksam unterzeichnet zugegangen ist, sich eine fördernehmende Person oder eine der nutzenden Personen mithilfe eines von der NRW.BANK zu versendenden zweiteiligen Startcodes im Kundenportal angemeldet und diese Nutzungsregelungen bestätigt hat. Die NRW.BANK kann die Nutzung des Portals ohne Angabe von Gründen ablehnen. Erhält man für ein initial registriertes Konto nicht innerhalb eines Jahres eine vollständige Zugriffsberechtigung, wird dieses automatisch wieder gelöscht.

(2) Die fördernehmende bzw. nutzende Person verpflichtet sich zur Geheimhaltung der Zugriffsdaten.

(3) Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, Benutzerkonten der fördernehmenden bzw. nutzenden Person einzusehen sowie in begründeten Fällen Benutzerkonten zu sperren oder zu löschen.

(4) Die fördernehmende bzw. nutzenden Person verpflichtet sich, ein sicheres Passwort zu wählen, das Passwort nicht weiterzugeben und das Passwort bei Verdacht einer unbefugten Einsichtnahme zeitnah zu ändern.

(5) Stellt die fördernehmende bzw. nutzende Person fest, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von einer Zugriffsberechtigung erlangt hat, so wird er geeignete Maßnahmen ergreifen, um einen Missbrauch zu verhindern und die NRW.BANK unverzüglich unterrichten.

§ 3 Technische Voraussetzungen

(1) Die Nutzung des Verfahrens erfordert

a) die Verwendung der Browser Mozilla Firefox, Microsoft Edge, Apple Safari oder Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
b) die Aktivierung von JavaScript im Browser
c) den Einsatz von Cookies.

(2) Bei Nichterfüllung der technischen Voraussetzungen kann eine Funktionsfähigkeit des Verfahrens nicht gewährleistet werden.

(3) Die NRW.BANK teilt der fördernehmenden bzw. nutzenden Person neu hinzukommende technische Voraussetzungen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen für den Einsatz des Verfahrens mit einer angemessenen Vorlauffrist mit.

(4) Die fördernehmende bzw. nutzende Person ist verpflichtet, die von ihr bereitzustellenden technischen Voraussetzungen gegen unbefugten Zugriff von dritter Seite, gegen Missbrauch und gegen Datenverlust zu sichern. Als Maßstab für die zu beachtende Sorgfalt gilt der jeweilige gesicherte Stand der Technik.

§ 5 Verfügbarkeit des Verfahrens

Grundsätzlich steht das Verfahren zeitlich uneingeschränkt zur Verfügung. Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, die Verfügbarkeit zu Wartungszwecken einzuschränken. Nach Möglichkeit wird die NRW.BANK mit einer angemessenen Frist von einer solchen Einschränkung in Kenntnis setzen.

§ 6 Störungen, Fehlervermeidung

Das Verfahren ist nur bestimmungsgemäß zu nutzen, vorsätzliche Fehlbedienungen des Systems sind zu unterlassen.

§ 7 Elektronische Erklärungen

(1) Elektronische Erklärungen sind Erklärungen, die von den Parteien über den elektronischen Datenaustausch übermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, Mitteilungen und Dokumente die mit dem Förderverhältnis zwischen der NRW.BANK und der fördernehmenden Person im Zusammenhang stehen.

(2) Eine elektronische Erklärung ist abgegeben, wenn sie von der technischen Einrichtung der absendenden Partei in ein Datenfernübertragungssystem zur Weiterleitung an die empfangende Partei eingespeist wird.

(3) Die von einer Partei abgegebene elektronische Erklärung ist zugegangen, wenn sie bei der empfangenden Partei vollständig an ihre technische Einrichtung bzw. in das der fördernehmenden Person zugeordnete Postfach des Kundenportals übertragen worden ist.

(4) Die Parteien werden sich den elektronischen Datenaustausch zurechnen lassen, der an die jeweils andere Partei übermittelt wurde, es sei denn, die absendende Partei zeigt unmittelbar nach Übermittlung eine missbräuchliche Nutzung an oder die empfangende Vertragspartei hätte eine missbräuchliche Nutzung erkennen können.

§ 8 Dateianhänge

(1) Es ist gestattet, elektronische Dateianhänge zu in dem Verfahren abgebildeten Geschäftsvorfällen über das Verfahren zu übermitteln.

(2) Die fördernehmende Person und die NRW.BANK können die das Verfahren „Kundenportal" betreffende Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen (Bankarbeitstage) über das Kundenportal oder mindestens in Textform kündigen.

(3) Mit Ablauf der Frist endet das Verfahren „Kundenportal". Dies gilt auch für sämtliche am Verfahren teilnehmenden fördernehmenden Personen eines Förderverhältnisses sowie die das Verfahren „Kundenportal" im Rahmen des Förderverhältnisses nutzenden Personen. Die Übermittlung von Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen, Mitteilungen und Dokumenten hat ab diesem Zeitpunkt außerhalb des Portals zu erfolgen. Der Portalzugang wird gesperrt und der Mandant gelöscht.

(4) Willenserklärungen, rechtsgeschäftsähnliche Handlungen, Mitteilungen und Dokumente, die nach Ablauf der Frist über das Kundenportal übermittelt werden, gelten als nicht zugegangen.

§ 14 Änderung oder Einstellung des gewählten technischen Verfahrens

Die NRW.BANK behält sich das Recht vor, das technische Verfahren jederzeit ohne Begründung zu ändern, durch ein anderes Verfahren zu ersetzen oder ganz einzustellen. Nach Möglichkeit wird die NRW.BANK die fördernehmende bzw. nutzende Person rechtzeitig von einer derartigen Entscheidung in Kenntnis setzen.

§ 15 Geltungsbereich der Nutzungsregelungen

Diese Regelungen betreffen ausschließlich die Nutzung des Verfahrens „Kundenportal" durch die fördernehmende bzw. nutzende Person und lassen die Voraussetzungen und Entscheidungsprozesse in der weiteren Geschäftsbeziehung unberührt.

§ 16 Änderung der Nutzungsregelungen

Die NRW.BANK kann der fördernehmenden Person die Änderung der Nutzungsregelungen „Kundenportal", mindestens vier Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens über das Kundenportal (z.B. durch Einstellen in das Postfach des Kundenportals) oder in Textform jeweils verbunden mit einer Frist zur Annahme von mindestens vier Wochen anbieten. Die von der NRW.BANK angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn die fördernehmende Person diese (ggf. auch vertreten durch eine andere fördernehmende oder nutzende Person) annimmt. Innerhalb der laufenden Annahmefrist erhält die fördernehmende bzw. nutzende Person bei jedem Zugriff auf das Portal Gelegenheit, die neuen Nutzungsregelungen ggf. auch in Vertretung für die fördernehmende Person per „Klick" anzunehmen.

Nimmt die fördernehmende Person die angebotenen Änderungen nicht innerhalb der Annahmefrist an, ruht das Verfahren „Kundenportal" zunächst für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Verstreichen der Annahmefrist („Ruhephase"). Während der Ruhephase ist die Weiternutzung des Portals sämtlichen fördernehmenden bzw. nutzenden Personen nur möglich, sofern sie die angebotenen Änderungen ggf. auch im Namen der fördernehmenden Person akzeptieren. Akzeptiert die fördernehmende Person innerhalb der Ruhephase die angebotenen Änderungen, wird das Verfahren „Kundenportal" zu den neuen Bedingungen fortgesetzt. Geschieht dies nicht, endet das Verfahren „Kundenportal" mit Ablauf der Ruhephase. Der Portalzugang wird endgültig gesperrt und der Mandant gelöscht.

Das Recht der NRW.BANK, der fördernehmenden Person die Änderung der das Verfahren „Kundenportal" betreffenden Vereinbarungen auf andere Weise (z.B. im Wege der Änderungskündigung) anzubieten, bleibt unberührt.

§ 17 Textform

Die zur Kündigung der Nutzung, Änderung, Ersetzung oder Beendigung des Verfahrens sowie zur Änderung oder Ergänzung dieser Nutzungsregelungen, einschließlich dieser Bestimmung, und Nebenabreden zu diesen Nutzungsregelungen erforderlichen Erklärungen bedürfen, wenn sie nicht über das Kundenportal übermittelt werden, zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

§ 18 Fortwirkung von Bestimmungen

Die Bestimmungen gemäß §§ 9, 10, 11, 15, 19, 20 bleiben auch nach Beendigung des Verfahrens „Kundenportal" wirksam.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

§ 20 Gerichtsstand

Ist die fördernehmende Person ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die NRW.BANK wegen sämtlicher Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind.

Unsere allgemeinen Hinweise zum Datenschutz sind hier zu finden: www.nrwbank.de/datenschutz, siehe Datenschutzhinweise Fördergeschäftsbezogene Dienstleistungen